Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach Tel. 032 641 24 34 info@selzach.ch, www.selzach.ch



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (S 130)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach, gestützt auf §§ 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007,

beschliesst.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsicht Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Selzach steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er bewilligt insbesondere auch Exhumierungen erdbestatteter Personen.

§ 2 <u>Organisation</u> Organisation

- ¹ Zur Besorgung des Bestattungs- und Friedhofwesens erteilt der Gemeinderat Aufträge zur Ausführung der Totengräber- und Friedhofgärtnerarbeiten.
- ² In Vertretung des Gemeinderates übt die Bau- und Werkkommission die Aufsicht über die baulichen Belange, das Bestattungsamt die Aufsicht über die administrativen Belange des Bestattungswesens aus.

II. Friedhofwesen

§ 3 Bestattung Bestattung

- ¹ Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde Wohnsitz hatten und auf dem Gemeindegebiet verstorbener, unbekannter Personen, ferner der Beisetzung von Verstorbenen, die Anrecht auf die Bestattung in einem Familiengrab haben.
- ² Bestattungen von Personen auf die Abs. ¹ nicht zutrifft, können auf besonderes Gesuch hin durch das Bestattungsamt bewilligt werden.
- Vor Ablauf der Ruhefristen nach § 11 darf der Friedhof nicht aufgehoben werden.

§ 4 Grabstätteneinteilung

Grabstätteneinteilung

- ¹ Die Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- b) Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- e) Gemeinschaftsgrabstätte
- Der Gemeinderat beschliesst die Vorschriften zu Benützung der Gemeinschaftsgrabstätte.

§ 5 Friedhofordnung Friedhofordnung

- Die Besucher des Friedhofes sind gehalten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten
- ² Innerhalb des Friedhofes sind untersagt: Lärmen und Spielen, Mitführen von Fahrrädern, Mitführen von Hunden, Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern, Ablagerung von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter sowie jegliche Sachbeschädigung.
- ³ Den Anordnungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

III. Abdankungs- und Leichenhalle

§ 6 Benützung

¹ Die Leichenhalle steht zur Aufbahrung verstorbener Einwohner sowie für Totenfeiern ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit unentgeltlich zur Verfügung. Sofern es nicht sanitätspolizeiliche Gründe verbieten, ist die Leichenhalle für Kondolenzbesuche währen folgenden Zeiten geöffnet:

Benützung der Abdankungs- und Leichenhalle

18.00 bis 20.00 Uhr

ausserdem an Beerdigungstagen jeweils eine Stunde vor der Bestattung. Auf Wunsch der Angehörigen einer aufgebahrten Person wird von der Öffnung der Leichenhalle für Kondolenzbesuche abgesehen.

- Der Totengräber übergibt den Angehörigen von verstorbenen Personen zu Besuchszwecken gegen Quittung einen Schlüssel.
- Für die Aufbahrung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener wird unter Vorbehalt von § 8 Abs 3 eine Gebühr von pauschal Fr. 100.00 erhoben.

IV: Bestattungsvorschriften

Anzeigen

§ 7 Anzeigen

- ¹ Für die Anzeige der Todesfälle sind grundsätzlich Art. 34 ff der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 massgebend.
- Jeder Todesfall ist innert 24 Stunden dem Bestattungsamt zu melden.
- ³ Die kirchliche Begräbnisfeier ist mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.
- ⁴ Die Anzeigepflicht obliegt dem Familienvorstand, dem nächsten Verwandten, dem Hausbesitzer oder der Polizei.

§ 8 <u>Leistungen der Gemeinde</u>

Bei Beerdigung oder Kremation eines verstorbenen Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

Leistungen der Gemeinde im Todesfall

- a) Dienstleistungen des Totengräbers
- b) Benützung der Aufbahrungshalle
- c) Einheitliche Bepflanzung des Grabes mit einer Bodenbedeckungspflanze
- ² Für Beerdigungen von nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind der Gemeinde, nebst einer Platzgebühr, sämtliche Begräbniskosten zurückzuerstatten. Zudem werden folgende Gebühren fällig:

Fr. 1'500.00 Für ein Erdbestattungsgrab

Fr. 1'000.00 Für ein Urnengrab oder eine Urnennische

Fr. 150.00 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

³ Handelt es sich bei solchen Verstorbenen um ehemalige Einwohner oder Einwohnerinnen von Selzach, die mehrere Jahre in Selzach Wohnsitz hatten, kann das Gemeindepräsidium (Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in) auf Gesuch hin diese Kosten reduzieren oder ganz erlassen.

§ 9 Fristen Fristen

- ¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- ² Die Bestattungen finden in der Regel wie folgt statt:

Montag bis Freitag 08.00 bis 11.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Samstag 08.00 bis 11.00 Uhr

³ Urnenbeisetzungen erfolgen nach Absprache mit dem Totengräber und dem zuständigen Pfarramt.

Glockengeläute

§ 10 Glockengeläute

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei jedem Todesfall und bei der Bestattung geläutet.

V. Grabstätten

11 Ruhezeit

§

Ruhezeit der Grabstätten

- ¹ Die aller Gräber beträgt 20 Jahre.
- Die Ruhezeit der bestehenden Familiengräber beträgt 20 Jahre seit der letzten Beisetzung.
- ³ Aschenurnen aus aufgehobenen Urnennischen werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
- ⁴ In den Reihen- und bestehenden Familiengräbern dürfen höchstens drei und in den Urnengräbern und Urnennischen höchstens zwei Urnen oder für mehrere Verstorbene eine gemeinsame Urne beigesetzt werden.

§ 12 Räumung der Grabstätten

Räumung der

Nach Ablauf der in § 11 genannten Fristen kann der Gemeinderat die Räumung

Grabstätten

der betreffenden Grabreihen anordnen.

Die Räumung ist öffentlich bekannt zu machen. Sofern Grabsteine nicht innerhalb der festgesetzten Räumungsfrist abgeholt werden, verfügt die Gemeinde über die Grabmäler.

§ 13 Exhumierung

Exhumierung

Wird ersatzlos gestrichen (siehe § 1)

§ 14 Gräbermasse

Gräbermasse

¹ Die Grabgrössen werden festgesetzt für:

a) Erwachsenengräber
 b) Kindergräber
 c) Urnengräber
 d) Urnennischen
 180 / 80 cm
 125 / 60 cm
 80 / 70 cm
 75 / 70 cm

§ 15 Bepflanzung der Gräber

Bepflanzung der Gräber

¹ Das Setzen von Stein- oder anderen Grabeinfassungen ist untersagt.

- Durch den Friedhofgärtner werden die Grabhügel nach angemessener Zeit abgetragen. Die Bepflanzung der Grabreihen erfolgt mit einer einheitlichen Bodenbedeckungspflanze. Die Kosten dieser Arbeiten fallen zulasten der Einwohnergemeinde.
- ³ Die einzelnen Gräber werden mit Granit-Trittplatten abgegrenzt. Die Kosten dieser Arbeiten fallen zulasten der Hinterbliebenen, ebenso die Beschriftung der Platten von Urnennischen.
- Die Aussparung für die individuelle Bepflanzung, den Blumenschmuck oder liegende Platten beträgt für:

a) Erwachsenengräber
 b) Kindergräber
 c) Urnengräber
 d) Urnennischen
 90 / 50 cm
 60 / 40 cm
 60 / 50 cm
 45 / 45 cm

⁵ Sträucher und andere Pflanzen dürfen nur in der ausgesparten Fläche angepflanzt werden und die Grenzen der Weganlagen sowie die Höhe der Gräber nicht überschreiten.

² Zwischen den Grabreihen wird eine Wegbreite von 80 cm eingehalten.

VI. Grabmäler

§ 16 Grabmal-Ausmasse

Grabmal-Ausmasse

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmasse nicht überschreiten:

a)	Für Erwachsenengräber	100 / 55 cm
b)	Für Kindergräber	70 / 40 cm
c)	Für Urnengräber	80 / 40 cm
d)	Inschriftplatten für Urnennischen	46 / 46 cm
e)	Liegende Platten	50 / 35 cm

§ 17 Grabmal – Materialien

Grabmal-Materialien

- Für die Ausführung von Grabmälern sind Gesteinsarten, die sich der Umgebung gut anpassen, zu verwenden. Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Steinen. Ferner sind Ausführungen in Holz, Bronze oder Schmiedeisen gestattet. Schwarze, stark dunkle, polierte sowie Zementsteine sind untersagt.
- ² Für besondere Grabmalausführungen ist die Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. Entsprechende Gesuche müssen eine Zeichnung des Grabsteins, Angaben über das Material und die Bearbeitungsweise, Masse und Beschriftung enthalten.

§ 18 Setzen der Grabmäler, Unterhalt

Setzen der Grabmäler, Unterhalt

- ¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 10 Monaten seit der Bestattung und nur auf Anordnung des Friedhofgärtners hin gesetzt werden.
- ² Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Grösse zu fundamentieren.
- ³ Bei mangelhaftem Unterhalt der Grabmäler hat der Friedhofgärtner die Angehörigen der Verstorbenen aufzufordern, für Instandstellung der Grabmäler besorgt zu sein. Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

VII: Straf- und Schlussbestimmungen

§ 19 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft, sofern nicht strafrechtliche Verfolgungen notwendig sind.

§ 20 <u>Schlussbestimmungen</u>

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. April 1974 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. November 1991

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1991

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 28.04.1992 mit Beschluss Nr. 1410

Seite 6 von 6

Änderung von § 2 vom Gemeinderat beschlossen am 31. März 2005, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2005 (der Kanton verzichtet neu auf die Genehmigung von solchen Reglementsänderungen)

Änderungen der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 16 und 17 vom Gemeinderat beschlossen am 19. Mai 2011, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2011 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 22. Juni 2011

Änderungen der §§ 6 und 8 in Kraft ab 01. Juni 2017, vom Gemeinderat beschlossen am 26. April 2018, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2018 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 26. Juni 2018

Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeschreiber:
DIE GEHIEHUEDIASIUEHUH.	Dei Gemeindeschleiber.